

ZH_OBERGERICHT SB190033 vom 20. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190033

FR: ZH_OBERGERICHT SB190033 du 20 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190033 del 20 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (neuerdings Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, nachfolgend: Staatsanwaltschaft) erhob am 4. Mai 2017 Anklage (Urk. 22/5). Der erste Teil der Hauptverhandlung wurde am 23. November 2017 durchgeführt (Prot. I S. 5 ff.). Die Fortsetzung fand am 19. April 2018 statt (Prot. I S. 12 ff.). Der Beschuldigte blieb beiden Verhandlungen unentschuldigt fern (Prot. I S. 5 und S. 12). Auf eine mündliche Eröffnung des Urteils wurde seitens der Parteien verzichtet (Prot. I S. 14). Das Urteil wurde am 26. April 2018 im Dispositiv schriftlich eröffnet (Urk. 45). Zum Verlauf des Verfahrens bis zum vorinstanzlichen Urteil sei im Übrigen auf das angefochtene Urteil verwiesen 2018 (Urk. 53).

E. 1.1

Die Privatküglerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Dabei ist die mit Zivilklage geltend gemachte Forderung spätestens im Parteivortrag zu beziffern und zu begründen, ansonsten hat das Gericht die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Bei Begehren von Personen, welche unter Art. 1 OHG fallen, ist im Strafverfahren zumindest über die grundsätzliche Schadenersatzpflicht zu entscheiden. Im Übrigen kann das Begehren auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn das Begehren nicht genügend begründet bzw. beziffert wurde (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO sowie Art. 126 Abs. 3 StPO). Opfer gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO ist, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Die Beeinträchtigung muss dabei eine gewisse Schwere aufweisen. Dabei ist nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person massgebend.

E. 1.2

Wer eine Körperverletzung erleidet oder in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 OR). Die Höhe der Genugtuung hängt in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatküglerschaft keine Rolle.

E. 1.3

Die Vorinstanz sprach eine Freiheitsstrafe aus und gestaltete diese aus als Zusatzstrafe zu zwei bereits ergangenen Strafbefehlen, mit denen je Geldstrafen verhängt worden waren (Urk. 53 S. 42, Dispositiv-Ziff. 2). Sie ging von einer retrospektiven Konkurrenz aus (Urk. 53 S. 29 ff.). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass gleichartige Strafen vorliegen, was hier, wie aufzuzeigen ist, nicht der Fall ist (vgl. unten und zum Ganzen BGE 142 IV 265 E. 2.3.). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 1.4

An der Hauptverhandlung vom 23. November 2017 vor Bezirksgericht schilderte die Privatklägerin die Ereignisse nochmals, wie auch im erstinstanzlichen Urteil wiedergegeben (Urk. 53 S. 12 f.). Dabei gab sie als Grund des ehelichen Streits vom 14. Mai 2016 den vom Beschuldigten unterbundenen Kontakt mit dem Sohn an. Ihre Reaktion darauf beschrieb sie wie folgt (Urk. 35 S. 16 f.): "Ich habe ihm dann gesagt, dass er mir das Telefon geben müsse, da ich sonst zur Polizei gehe. Als ich das mit der Polizei gesagt habe, wurde er sauer. Er ist in mein Zimmer gekommen und hat mich am Hals gepackt. Er war zuvor in der Küche zum Telefonieren. Ich habe es von Weitem gehört. Er hat mich am Hals gepackt und ich konnte mich losreissen und habe gesagt, dass ich zur Polizei gehen würde. Ich habe meine Handtasche und Schuhe genommen und bin dann raus gerannt. Ob ich die Schuhe angezogen habe, weiss ich nicht mehr. Im Trep-

- 23 - penhaus hat er mich nach zwei Stufen erwischt. Er hat mich dann gepackt, festgehalten und hatte das Messer und sagte, dass ich jetzt zur Polizei gehen könne. Ich habe daraufhin gesagt, dass er sein Leben ruinieren würde. Ich habe das Messer nicht gesehen. Ich habe es erst gesehen, als er es aus dem Bein gezogen hat." Es sei auch alles ganz schnell gegangen. Auf Nachfrage der Verteidigung, wann sie bei diesem Vorfall die Handtasche und Schuhe nicht mehr gehabt habe, antwortete sie, sie wisse es nicht mehr. Es sei so lange her (Urk. 35 S. 19). 2. Aussagen des Beschuldigten

E. 2

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten mit dem genannten Urteil der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und 2 lit. a StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 und

E. 2.1

Die Vorinstanz stellte die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten aus dem angeklagten Ereignis gemäss Anklage-Ziff. 2 dem Grundsatz nach fest und verwies die Privatklägerin betr. Umfang des Schadenersatzes auf den Zivilweg (Urk. 53 S. 42, Dispo-Ziff. 5). Sodann wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 1 Fr. 4'000.– zuzüglich 5% Zins ab 14. Mai 2016 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 53 S. 42, Dispo-Ziff. 42). Diese Regelung hat sie ausführlich begründet, worauf vorab zu verweisen ist (Urk. 53 S. 35 ff.).

E. 2.2

Mit Berufung beantragt die Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 10'000.– (Urk. 57 S. 2), der Beschuldigte im Rahmen der Anschlussberufung für den Eventualfall eine solche von Fr. 1'000.– (Urk. 63 S. 1).

E. 2.3

Die Privatklägerin machte vor Vorinstanz im Wesentlichen geltend, sie sei vorliegend schwer in ihrer psychischen und physischen Integrität verletzt worden. Sie habe Todesangst ausgestanden, habe nach dem Messerstich notfallmässig medizinisch versorgt werden müssen und sei vom 14. Mai 2016 bis 23. Mai 2016 in stationärer Spitalbehandlung gewesen. Sie habe sich nach dem Vorfall ab dem 16. November 2016 in psychotherapeutische Behandlung begeben müssen. Die behandelnde Psychiaterin, Frau Dr. J. _____ halte in ihrem Bericht vom 13. November 2017 fest, dass sie – die Privatklägerin – an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie an einer Depression und an Ängsten leide. Die Privatklägerin leide auch unter Schlafstörungen, ausgeprägter Schreckhaftigkeit und emotionaler Dünnhäutigkeit mit Gereiztheit. Seit dem Umzug in eine neue Wohnung habe sich die Situation etwas gebessert. Sie leide aber noch heute unter Flashbacks mit Todesangst und Albträumen und bedürfe weiterhin einer regelmässigen psychotherapeutischen Behandlung und Psychopharmakotherapie. Bis heute (bzw. damals) befinde sie sich bei Frau Dr. J. _____ in Psychotherapie und müsse Medikamente einnehmen. Sie sei seit dem 14. Mai 2016 bis heute (bzw. damals) mit einem kurzen Unterbruch zu 100 % arbeitsunfähig, zunächst wegen der Schmerzen und der Bewegungseinschränkungen, unter denen sie

- 55 - längere Zeit gelitten habe, seit einiger Zeit sei sie dies aus psychischen Gründen wegen der posttraumatischen Belastungsstörung (Urk. 41 S. 3 ff.).

E. 2.3.1

Bezüglich der Drohung ist zu beachten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin mit dem Tode drohte, was als Androhung des schwersten Übels zu betrachten ist. Er untermauerte seine Worte noch mit dem Griff an den Hals der Privatklägerin. Dabei handelt es sich keinesfalls um eine Bagatelle. Vielmehr verlieh er seiner Drohung mit dem Griff an den Hals eine sehr schwerwiegende Komponente. Auch hier handelte er egoistisch und unbeherrscht. Er wollte seine Macht demonstrieren und handelte vorsätzlich. Das Verschulden ist als insgesamt nicht mehr leicht zu gewichten. Isoliert betrachtet wäre eine Sanktion im Bereich von 6-8 Monaten angemessen.

E. 2.3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2., mit Hinweisen). Eine Ausnahme von der konkreten Methode in Form einer Gesamtbetrachtung ist – gemäss Bundesgericht anders noch als im Verfahren 6B_446/2011 – unabhängig von den anzu-

- 51 - wendenden Bestimmungen und der Art der Delikte u.a. auch dann zulässig, wenn verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie

sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen (BGE 144 IV 217 E. 2.4.).

E. 2.3.3

Es ist zwar nicht von "Tateinheit" im technischen Sinne zu sprechen, wie die Vorinstanz dies tut (Urk. 53 S. 28), aber die Drohung weist effektiv eine sehr grosse zeitliche, örtliche, sachliche und als Aspekt des damals stattfindenden Ehestreites eine Nähe auf, die es erlaubt, auch für diesen Normverstoss eine Freiheitsstrafe auszufällen und damit eine Gesamtstrafe in der Form einer Freiheitsstrafe zu bilden, zumal sich der Beschuldigte ja bis anhin nicht von Geldstrafen abschrecken liess. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die Körperverletzung von ca. 20 Monaten daher nach oben zu korrigieren, wobei eine Erhöhung um 5 Monate angemessen erscheint.

E. 2.3.4

Unter dem Titel Tatkomponenten führt dies zu einer Einsatzstrafe von 25 Monaten.

E. 2.4

Der Beschuldigte verwies in seiner Kurzbegründung für die eventuelle Reduktion der Genugtuung auf die Falschaussagen und Falschanschuldigungen der Privatklägerin, für welche sie bis heute nicht zur Rechenschaft gezogen worden sei (Urk. 63 S. 1). 3. Die Vorinstanz hat die Zivilansprüche sorgfältig begründet (Urk. 53 S. 35 ff.). Sie hat eine angemessene Gewichtung vorgenommen. Die Privatklägerin hat durch den Angriff des Beschuldigten eine zirka 3 cm lange und zirka 6 cm tiefe, klaffende Stichverletzung erlitten. Diese erforderte eine notfallmässige Versorgung und 10-tägige Hospitalisierung. Die Wunde führte zur Narbenbildung. Die von der Privatklägerin geltend gemachten psychischen Leiden und Ängste entsprechen den Folgen einer solchen Tat. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die geschilderten psychischen Probleme der Geschädigten zu einem grossen Teil auf die monatelangen, massiven und teilweise tätlichen Auseinandersetzungen in der Ehe zurückzuführen sind. Eine quantitative Differenzierung der Folgen aufgrund der schweren Eheprobleme einerseits und aufgrund der beiden Straftaten, für welche der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist, andererseits, ist kaum durchführbar. Trotzdem kann eine Genugtuung aber nur für Letzteres zugesprochen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 4'000.-- (zuzüglich Zins seit dem Ereignisdatum) auch mit Blick auf Referenzfälle (z.B. OGer ZH SB180360 vom 30. April 2019) durchaus angemessen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da der Beschuldigte heute vom Vorwurf der versuchten Nötigung freigesprochen wurden, rechtfertigt es sich, ihm die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zu 9/10 aufzuerlegen. Im Umfang von 1/10 sind diese auf die Staatskasse zu nehmen.

- 56 - 2. Da der Beschuldigte mit seiner Berufung und Anschlussberufung unterliegt, aber auch die Privatklägerin mit ihrer Berufung wie die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung nicht durchdringt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens (mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin) dem Beschuldigten zu 16/20 oder 4/5, der Privatklägerin zu 1/20 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3.1 Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ reichte im Vorfeld der Berufungsverhandlung ihre Honorarnote ein, in welcher sie einen Aufwand inklusive Barauslagen von Fr. 4'579.40 geltend macht (Urk. 70). Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ machte ihrerseits als unentgeltliche Vertreterin der

Privatklägerin Fr. 1'773.70 inklusive Barauslagen geltend (Urk. 71A). 3.2. Die Kosten sind ausgewiesen und scheinen mit nachfolgender Korrektur angemessen. Unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung (vgl. Prot. II S. 4 und S. 10) sowie einer Stunde für die Nachbesprechung des Urteils, erscheint es angemessen, Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ pauschal mit Fr. 4'200.– und Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ pauschal mit Fr. 2'250.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskassen zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 16/20 bzw. 4/5. Die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt im Umfang von 1/20 vorbehalten.

- 57 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, II. Abteilung, vom 26. April 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

E. 2.5

Zusammenfassend führt dies zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten für die noch verbleibenden Delikte. VII. Vollzug 1. Allgemeines 1. Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den teilbedingten Vollzug, wobei auf deren theoretischen Ausführungen vorweg zu verweisen ist. Im Rahmen der Anschlussberufung beantragt die Staatsanwaltschaft eine unbedingte Strafe (Urk. 61 S. 3). 2. Mit 24 Monaten Freiheitsstrafe sind grundsätzlich alle Vollzugsvarianten möglich (Art. 42 StGB). Der Beschuldigte wies im Tatzeitpunkt bereits drei Vorstrafen auf (vgl. Urk. 69). Bis dahin wurde er nie mit einer Freiheitsstrafe belegt. Mit der zwischenzeitlichen Erfahrung von 67 Tagen Haft, welche ihm im Strafbefehl betreffend Hausfriedensbruch angerechnet wurden (vgl. Urk. D3/6) und unter der Wirkung eines heute zum Vollzug anzuordnenden Anteils der Freiheitsstrafe, fällt die Legalprognose des Beschuldigten nach Vollzug des unbedingten Teils der Strafe nicht ungünstig aus, welcher Umstand gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in die Prognosestellung einzubeziehen ist (BGE 144 IV 277 E. 3.2). Dem mittelschweren Tatverschulden Rechnung tragend, rechtfertigt sich die Festsetzung des vollziehbaren Strafteils mit der Vorinstanz im Umfang von 9 Monaten. Für die restlichen 15 Monate der Freiheitsstrafe ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei die Probezeit – in Anbetracht der Vorstrafen – auf 3 Jahre festzusetzen ist.

- 53 - VIII. Zivilansprüche 1. Allgemeines

E. 4

Februar 2019 (Urk. 57) erfolgte damit ebenfalls fristwährend.

E. 4.1

Der Umstand, dass bei den Vorwürfen gemäss Anklage-Ziff. 1 und 2 im Ergebnis auf die Darstellung der Privatklägerin abgestellt wird, darf nicht dazu führen, dass insgesamt auf sie und ihre Aussagen vorbehaltlos abgestellt werden

- 46 - könnte. Wie bereits unter lit. IV.E dargelegt, sind bei der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin (wie auch beim Beschuldigten) gewisse Abstriche zu machen.

E. 4.2

Weder die eine noch die andere Version wird durch weitere Beweismittel erhärtet, insbesondere wurde die Augenzeugin nicht befragt. Kommt hinzu, dass zwar das Würgen zu Beginn der Untersuchung vorgebracht, aber erst bei der Staatsanwaltschaft explizit mit einer ungerechtfertigten Geldforderung verknüpft wurde (Urk. 2/2 S. 13). Beschuldigter und Verteidigerin nahmen zwar an dieser Einvernahme teil (Urk. 2/2 S. 1) und hörten somit die Anschuldigungen der Privatklägerin. Mit einem solchen Anklagevorwurf an sich wurde der Beschuldigte aber erst mit dem Schlussvorhalt konfrontiert (Urk. 3/5 S. 3). Eine eigentliche, einlässliche Befragung zur Sache erfolgte nicht.

E. 4.3

Die Verteidigung hält explizit dafür, dass die Anklagebehörde die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen habe, nachdem sie eine unbeteiligte Zeugin, welche den angeklagten Vorfall so beobachtet haben soll und darüber hätte Auskunft geben können, nicht befragt habe (Urk. 43/2 S. 16; Urk. 72 S. 4). Die Beweislage ist hier in der Tat als dünn zu bezeichnen. Der Vorwurf wurde überdies erst im effektiven Schlussvorhalt überhaupt unterbreitet, ohne dass der Beschuldigte hierzu noch einlässlich befragt worden wäre. Bereits die Vorinstanz hielt fest, dass es unbefriedigend sei, dass Beschuldigte nur sehr spät und nur sehr rudimentär zu diesem Vorfall befragt worden sei (Urk. 53 S. 20). Dem ist zuzustimmen. Da beide gerichtlichen Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten stattfanden, konnte er auch nicht vor Schranken zum betreffenden Vorwurf einvernommen werden. Dies wäre für den Fall eines Schuldspruchs im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs und die genügende Abklärung des Sachverhalts zweifellos nötig gewesen. Mangels Einvernahme des Beschuldigten, aus Gründen des rechtlichen Gehörs sowie in Beachtung des Fairnessgebots ist der Beschuldigte deshalb vom Vorwurf der versuchten Nötigung freizusprechen.

- 47 - V. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht im Sinne der Anklage, was sich als zutreffend erweist (vgl. Urk. 53 S. 21).

E. 5

Mit Präsidialverfügung vom 5. Februar 2019 wurden die Berufungserklärungen den jeweiligen Gegenparteien zugestellt mit Fristansetzung zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung (Urk. 59).

E. 5.1

Als problematisch erweist sich der Einbezug von C._____. Die Staatsanwaltschaft führte C._____ als Geschädigten "mit Konstituierung als Privatklägerschaft" im entsprechenden Verzeichnis auf (Urk. 17). Auch die Vorinstanz erfassete ihn im Rubrum als Privatkläger (Urk. 63 S. 1).

E. 5.2

C._____ stellte gegen den Beschuldigten am 14. Mai 2016 Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs (Urk. D3/2), was zwar einer Konstituierung als Privatkläger gleichkommt (vgl. obige Ziff. 3.1.). Dieser Vorwurf wurde aber – nicht gerade naheliegend und nur vor dem Hintergrund der am 22. Juli 2016 erfolgten einstweiligen Sistierung des Verfahrens im Übrigen (vgl. "Sistierungsverfügung Häusliche Gewalt" gemäss Urk. 21) zu sehen – ausgeklammert und separat mit Strafbefehl vom 20. Juli 2016 geahndet (Urk. D3/6). Es erschliesst sich daher auch nicht, weshalb die Vorinstanz, welche

das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu Recht hinterfragt hatte (vgl. Urk. 53 S. 31), C._____ trotzdem noch als Privat- kläger im Rubrum anführte.

E. 5.3

C._____ wurde am 14. Mai 2016 als Auskunftsperson durch die Kan- tonspolizei Zürich befragt (Urk. 4/1). Es erfolgte zu Beginn der Hinweis, dass er nicht zur Aussage verpflichtet sei, ebenso wurde er – sinngemäss, d.h. ohne Ge- setzesvorhalt – belehrt über die Folgen von Art. 303-305 StGB (Urk. 4/1 S. 1). Am 19. Juli 2016 erfolgte seine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft (Urk. 4/2). Das Einvernahme-Protokoll trägt den Titel "Zeugeneinvernahme" und den Untertitel "Art. 162 ff. StPO" (Urk. 4/2 S. 1). Im Verlauf kommen Hinweise unter den Titeln "Belehrung Zeugnispflicht" (Urk. 4/2 S. 2) und "Allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht" (Urk. 4/2 S. 3). Die Einvernahme schliesst mit dem Hinweis an den Befragten, dass er als Zeuge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen habe (Urk. 4/2 S. 5). C._____ be- stätigte die Richtigkeit des Protokolls als Zeuge (Urk. 4/2 S. 5). Damit scheint ihm in der Einvernahme prima vista die Rolle als Zeuge zugewiesen worden sein.

- 10 - Allerdings findet sich ebenfalls innerhalb des Abschnitts "Belehrung Zeug- nispflicht" unter Ziff. 4 was folgt: "Zudem werden Sie heute im Strafverfahren ge- gen A._____ betreffend Hausfriedensbruch als Auskunftsperson (Privatkläger) einvernommen (Art. 178 Bst. a StPO).", gefolgt von den Hinweisen zur Aussage- pflicht gemäss Art. 180 Abs. 2, 181 Abs. 1 StPO und zu den Folgen einer Wider- handlung im Sinne von Art. 303-305 StGB (Urk. 4/2 S. 2). Dann folgt neuerdings ein Hinweis für ihn als Zeuge, nämlich betreffend sein Aussageverweigerungs- recht (Urk. 4/2 S. 3).

E. 5.4

Zwar ist es möglich, dass eine Person ihre Rolle im Gang eines Verfah- rens ändert. So wird eine Person nach ihrer Konstituierung nach Art. 118 StPO als Auskunftsperson einvernommen, vorher erfolgt die Einvernahme als Zeugin nach Art. 166 Abs. 1 StPO. Vor der Konstituierung gemachte Zeugenaussagen behalten denn auch ihre Gültigkeit und Verwertbarkeit. Gleiches gilt für die Aus- sagen von Auskunftspersonen, wenn diese später nach Art. 120 StPO auf die Stellung als Privatklägerschaft verzichtet und damit wieder als Zeugin zu verneh- men ist (vgl. Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. N 178 N 4 f.). Der vom Beschuldigten begangene, C._____ betreffende Hausfriedensbruch ergab sich im Gefolge der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin am 14. Mai 2016. Es geht auch hier nicht an, einer Person zur Sachverhaltsabklärung in der gleichen Einvernahme fliessend zwei verschiedene Rollen mit den jeweiligen, d.h. unterschiedlichen, Wahrheits- und Aussagepflich- ten und -verweigerungsrechten zuzuweisen. C._____ hatte – wie gesagt – am 14. Mai 2016 als Mitbetroffener des Vorfalls Strafantrag gegen den Beschuldigten ge- stellt (Urk. D3/2). Die Einvernahme mit den unterschiedlichen Rollen fand bei der Staatsanwaltschaft am 19. Juli 2016 statt (Urk. 4/2). Unter gleichem Datum hat sich C._____ im Strafpunkt betreffend Hausfriedensbruch noch explizit als Privat- kläger konstituiert und auf eine Zivilklage verzichtet (Urk. D3/5). Der Hausfrie- densbruch wurde tags darauf mit Strafbefehl vom 20. Juli 2016 separat erledigt (Urk. D3/6). Daraus ergibt sich, dass C._____ am 19. Juli 2016 – und damit am Tag der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft – konstituierter Privatkläger war und

- 11 - demnach als Auskunftsperson und nicht als Zeuge hätte einvernommen werden dürfen. Es stellte sich damit auch hier die Frage nach den Folgen dieser falschen Rollenzuteilung mit Blick auf die Verwertbarkeit der getätigten Aussagen.

E. 5.5

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, abschliessend diejenigen Bestimmungen aufzulisten, die als Gültigkeitsvorschriften respektive als Ordnungsvorschriften zu betrachten sind. Soweit das Gesetz eine Bestimmung nicht selber als Gültigkeitsvorschrift bezeichnet, hat die Praxis die Unterscheidung vorzunehmen, wobei primär auf den Schutzzweck der Norm abzustellen ist. Zu prüfen ist dabei im Einzelfall, ob die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der geschützten Interessen der betroffenen Person eine derart erhebliche Bedeutung hat, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung der Vorschrift der Beweis unverwertbar ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2014 Erw. 2.3.). In der gesetzlichen Konzeption nimmt die Auskunftsperson eine Stellung ein, welche zwischen derjenigen der beschuldigten Person und der Zeugin oder dem Zeugen anzusiedeln ist. Anders als die beschuldigte Person wird sie keiner Straftat konkret verdächtigt (vgl. Art. 111 Abs. 1 StPO), sie ist aber im Unterschied zur Zeugin oder zum Zeugen an der zu untersuchenden Straftat auch nicht völlig unbeteiligt (Art. 162 StPO). Dementsprechend sind die Mitwirkungspflichten der drei Beteiligten-Kategorien im Strafprozess unterschiedlich geregelt. Während das Aussageverweigerungsrecht der Auskunftsperson deren eigene Interessen im Verfahren schützt, betrifft das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen nicht den Schutz der befragten, sondern den Schutz der beschuldigten Person (vgl. BGE 144 IV 28 E. 1.3.1 S. 32).

E. 5.6

C._____, bis dahin nicht wirklich gegenseitig bekannter Nachbar des Beschuldigten und der Privatklägerin (vgl. Urk. 4/2 S. 3), war in den vorliegend zu beurteilenden Vorfall vom 14. Mai 2016 verwickelt, indem die Privatklägerin in seiner Wohnung Zuflucht gesucht hatte, worauf der Beschuldigte ohne Erlaubnis und gegen den Willen von C._____ in dessen Wohnung eingedrungen ist, um zu seiner Gattin (der heutigen Privatklägerin) zu gelangen (vgl. den rechtskräftigen Strafbefehl vom 20. Juli 2016 gemäss Urk. D3/6).

- 12 - Die Verteidigung hat bis anhin die Zuweisung einer doppelten Rolle in der Einvernahme vom 19. Juli 2016 und damit die falsche Belehrung ebenfalls nicht gerügt (vgl. Urk. 43/2) und damit auch nicht etwa geltend gemacht, C._____ hätte als (insofern korrekt einvernommene) Auskunftsperson ein anderes Aussageverhalten an den Tag gelegt, als in der Rolle als Zeuge. Aus dem Umstand der falschen (multiplen) Rollenzuteilung unter insgesamt falscher Rechts- und Pflichtenbelehrung kann der Beschuldigte denn auch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dem Beschuldigten steht es nicht zu, Vorschriften, welche den Schutz anderer Verfahrensbeteiligter wie etwa der Auskunftsperson bezwecken, in deren Namen als verletzt anzurufen und gestützt darauf die Unverwertbarkeit der unter falscher Rechts- und Pflichtbelehrung durchgeführten Einvernahme geltend zu machen. Dass er durch die fehlerhafte Rechts- und Pflichtbelehrung von C._____ in eigenen Rechten betroffen wäre, legt er (bis heute) nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Der blosser Hinweis auf angeblich zu schützende Interessen übriger Verfahrensbeteiligter genügt hierfür jedenfalls nicht. Indem C._____ durch die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er keine falsche Aussage machen dürfe, andernfalls er nach Art. 307 StGB bestraft werden würde (Urk. 4/2

S. 2), wurde er in dieser Hinsicht strenger belehrt als es das Gesetz für eine Auskunftsperson vorsieht. Dass sich dies in ir- gendeiner Weise nachteilig auf den Beschuldigten ausgewirkt hätte, ist nicht er- sichtlich und wird von diesem – wie gesagt – zu Recht auch nicht geltend ge- macht. Die Teilnahme- und Mitwirkungsrechte des Beschuldigten wurden im Übrigen gewahrt, indem der Beschuldigte mit der amtlichen Verteidigerin der Einvernahme vom 19. Juli 2016 beiwohnte und somit auch die Möglichkeit hatte, Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. Urk. 4/2 S. 1 ff.). Die staatsanwaltliche Einver- nahme von C._____ erging damit lediglich in Verletzung einer Ordnungsvorschrift. Sie ist folglich als Beweismittel verwertbar und unterliegt der pflichtgemässen rich- terlichen Beweiswürdigung (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_269/2018 vom 24. Oktober 2018, mit Hinweisen).

E. 6

Am 19. Februar 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung mit Bezug auf die Berufung des Beschuldigten, was den Vollzug der Freiheits- strafe betrifft (Urk. 61). Mit Eingabe vom 22. Februar 2019 erklärte die amtliche Verteidigerin namens des Beschuldigten ihrerseits Anschlussberufung bezüglich der Berufung der Privatklägerin (Urk. 63). Durch Präsidialverfügung vom 8. März 2019 wurden die Anschlussberufungserklärungen den jeweiligen Gegenparteien zur Kenntnisnahme übermittelt (Urk. 65).

E. 6.1

Die amtliche Verteidigerin beantragte schon vor Vorinstanz einen voll- umfänglichen Freispruch (vgl. Urk. 43/2 S. 1). Mit Bezug auf die Stichverletzung

- 13 - im Oberschenkel der Privatklägerin führte die Verteidigerin aus, es handle sich dabei um ein unabsichtliches Geschehen, ein Unfallgeschehen mit einhergehen- der Selbstverletzung der Privatklägerin im Rahmen eines Gerangels zwischen ihr und dem Beschuldigten. Höchstens unter diesem Aspekt könnte das Vorliegen einer (vom Beschuldigten) fahrlässig begangenen Körperverletzung geprüft wer- den. Da aber eine fahrlässige Körperverletzung nicht eingeklagt worden sei, son- dern die Anklageschrift ausdrücklich nur eine vorsätzliche Tatbegehung um- schreibe, könne ohne Verletzung des Anklageprinzips deswegen keine Ver- urteilung erfolgen (Urk. 43/2 S. 14).

E. 6.2

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegen- stand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genü- gend konkretisiert sind (vgl. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a, je mit Hinweisen). Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozess- gegenstandes und der Information des Angeklagten, damit dieser die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 1.5.3 mit Hinweis).

E. 6.3

Indem die Anklage schreibt, der Beschuldigte habe, als er der Privat- klägerin ein Messer mit einer rund 16 cm langen, geschliffenen Klinge in deren rechten Oberschenkel, lateral, gerammt, "... gewusst, dass ein Stich mit einem Messer, wie er es eingesetzt hatte, zu einer tiefen Stichverletzung führen kann, was er auch wollte, zumindest aber in Kauf nahm, und wobei er wusste, dass die konkrete Art und Weise der Verwendung des Messers die Gefahr einer schweren Schädigung im Sinne von Art. 122 StGB mit sich bringt (qualifizierte einfache Körperverletzung)...", umschreibt sie in der Tat nur eine Vorsatz- bzw. Eventual- - 14 - vorsatzvariante und kein Fahrlässigkeitsdelikt. Ein solches steht daher nicht zur Disposition. Ob sich der Sachverhalt in der vorgeworfenen Art als Vorsatzdelikt erstellen lässt, ist nachfolgend zu prüfen.

E. 6.4

Die Anklage bezeichnet die von den Taten des Beschuldigten Betroffene teilweise im gleichen Abschnitt unterschiedlich, indem sie von "seiner Gattin B. _____", von "seiner Gattin", von der "Geschädigten" und der "Privatklägerin" spricht (vgl. Urk. 53 S. 2 f). Aus dem Kontext ist aber klar, dass es sich um ein und dieselbe Person handelt, nämlich die heutige Privatklägerin. Als solche wird sie denn fortan auch bezeichnet. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch in der von der Vorinstanz getroffenen Regelung gemäss Urteilsdispositiv-Ziff. 4 davon auszugehen ist, dass es sich bei der "Privatklägerin" und der "Geschädigten" um die gleiche Person handelt (Urk. 53 S. 42). 7. Das Verfahren betreffend Entziehen von Minderjährigen (Dossier 2, "Ent- ziehung von Unmündigen") wurde am 22. Juli 2016 eingestellt (Urk. D2/6). Ebenso kam es am 4. Mai 2017 zur Einstellung der Verfahren betreffend zweier Drohungen (Dossier 4 und 5; Urk. 22/8 und Urk. 22/11). Grund für diese Verfah- renserledigungen war jeweils ein Rückzug des Strafantrags durch die Privatkläge- rin, wie sich aus den genannten Verfügungen ergibt. IV. Sachverhalt A Anklagevorwurf

E. 7

Am 14. November 2019 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 20. Februar 2020 vorgeladen (Urk. 67). Am 3. Februar 2020 holte das Gericht ei- nen neuen Strafregisterauszug ein (Urk. 69).

E. 8

Prüfung der Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen

E. 8.1

Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Privatklägerin ist darauf hinzuwei- sen, dass diese zur Sache zweimal in den oben dargelegten gespaltenen Rollen mit Belehrungen befragt wurde, die nicht lege artis erfolgten. Dass der Hinweis auf die Bestimmungen von Art. 303-305 StGB bei der Polizei nicht erfolgte, relati- viert ein Stück weit den Gehalt der ersten Schilderungen der Privatklägerin, ohne dass dies zur generellen Unglaubwürdigkeit führen würde. Zu beachten gilt aber auch, dass die Privatklägerin die Ehefrau des Beschuldigten und gemäss Anklage die Direktgeschädigte ist, weshalb sie auch emotional am Verfahren beteiligt ist. Sodann liess sie Schadenersatz dem Grundsatz nach sowie eine Genugtuung im Umfang von CHF 20'000.-- beantragen (Urk. 41 S. 1). Damit ist ein gewisses – je- doch nicht im Vordergrund stehendes – finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens gegeben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ihre Aussagen zu ei- nem

Zeitpunkt erfolgten, als sie schwerlich wissen konnte, dass sie vom Beschuldigten allenfalls eine finanzielle Entschädigung für das aus ihrer Sicht durch ihn erlittene Unrecht verlangen könnte. Die Verteidigerin argumentierte vor Vorinstanz sodann mit den von der Privatklägerin angestregten Anzeigen und Verfahren, die mehrfach zufolge Rückzugs der Strafanträge eingestellt wurden, so der Vorwurf der Anstiftung zu einem Tötungsdelikt gemäss Dossier 1, welcher im Verlaufe der Untersuchung "verdunstet" sei und beim Abschluss des Verfahrens vollends vergessen gegangen sei, bevor er dann – durch ihre Intervention – als blosser Drohung dargestellt und durch Rückzug des Strafantrags erledigt worden sei (Urk. 43/2 S. 2 f.). Den Vorwurf des Entziehens von Unmündigen, welcher ebenfalls zufolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt worden sei, habe eine falsche Anschuldigung der Privatklägerin dargestellt, welche für sie bisher keine Konsequenzen gehabt habe (Urk. 43/2 S. 3 f.). Gleich argumentiert die Verteidigerin hinsichtlich vorgeworfener und eingestellter Drohungen (Urk. 43/2 S. 3 f.). Dieser Verfahrensablauf zeige auf, wie es um die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin stehe, nämlich ausge-

- 31 - sprochen schlecht. Die Gründe hierfür mögen aus Sicht der Verteidigung in der Persönlichkeit der Privatklägerin liegen, aber auch darin, dass sie Wege suche, ihren Ehemann nicht nur mit scheidungsrechtlichen, sondern auch strafrechtlichen Mitteln gleichsam zur Strecke zu bringen. Anders liessen sich ihre ständigen Attacken und ihre nachweislich unwahren oder sinnlosen Strafanzeigen nicht erklären. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung geltend, dass das Bemühen der Vorinstanz, die Privatklägerin als glaubwürdig darzustellen bis zur Unerträglichkeit zelebriert worden sei. Die Privatklägerin habe entgegen der Vorinstanz aber nicht bloss in anderen Verfahren sondern auch im vorliegenden Strafverfahren nicht nur die Unwahrheit gesagt, sondern auf der ganzen Linie "ganz dicke gelogen". Entgegen den Erwägungen des Bezirksgerichts beträfen ihre voneinander abweichenden Aussagen dabei nicht bloss Nebensächlichkeiten sondern Teile des Tatablaufs, welche für polizeiliche und untersuchungsrichterliche Interventionen bis hin zur Anordnung von Untersuchungshaft auslösend gewesen seien (Urk. 72 S. 2). Hierzu ist das Folgende zu sagen: Der Aspekt der Rückzüge der Strafanträge kann vor dem Hintergrund des Ehezwistes gesehen werden, aber auch als Ausdruck der Hoffnung der Privatklägerin auf Normalisierung der Ehesituation, vor allem den Kindern zuliebe, wie sie auch andernorts argumentierte (Urk. 2/1 S. 2). Dass die Vorwürfe von der Staatsanwaltschaft rechtlich anders gewürdigt wurden, kann nicht der Privatklägerin angelastet werden, hatte diese doch nur den Lebensvorgang aus ihrer Warte geschildert. Soweit die Verteidigung der Privatklägerin die Glaubwürdigkeit mit deren Scheidungsansinnen und dem Verdacht, dass die Privatklägerin ihren nicht mehr so heiss geliebten Ehegespons mit Hilfe des Strafrechts loswerden wolle, begründet, setzt sie sich in Widerspruch mit der Behauptung des Beschuldigten persönlich, der im von ihm behaupteten Messerangriff eine Reaktion der Privatklägerin auf seine Scheidungsabsichten sah (vgl. Urk. 3/1 S. 2). Insgesamt kann der Privatklägerin die Glaubwürdigkeit nicht grundsätzlich abgesprochen werden, ihre Aussagen sind aber mit der nötigen Zurückhaltung mit Blick auf die genannten Eigeninteressen zu würdigen. Auf den Wahrheitsgehalt ihrer Schilderungen im vorliegenden Verfahren wird sodann im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zurückzukommen sein (vgl. nachfolgend Erw. 9 ff.).

E. 8.2

Hinsichtlich der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er im vorliegenden Verfahren nicht unter Strafandrohung zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war und als direkt vom vorliegenden Strafverfahren Betroffener ein – insoweit legitimes – Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Das Nichterscheinen zur Hauptverhandlung vor Vorinstanz und vor Obergericht kann letztlich als Ausdruck seines Aussageverweigerungsrechts qualifiziert werden und ihm daher unter dem Titel der Glaubwürdigkeit nicht zum Nachteil gereichen.

E. 8.3

C._____, der als Auskunftsperson (und Zeuge) einvernommen wurde, wohnte damals seit ca. 4 Jahren im gleichen Mehrfamilienhaus wie der Beschuldigte und die Privatklägerin. Letztere hatte er vorher ein- bis zweimal gesehen. Die Drohung und das Zufügen des Messerstichs hatte er nicht gesehen. Er hatte die Privatklägerin zunächst nicht erkannt, als sie auf der Treppe sass, "dann dachte ich mir, wer das sei, ich habe sie zuvor noch nie gesehen, womöglich könnte es eine Verwirrte gewesen sein." Den Beschuldigten kenne er flüchtig, er sei ihm anständig vorgekommen (Urk. 3/1 S. 2). C._____ stellte zwar Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Hausfriedensbruchs, aber keine weiteren Ansprüche, insbesondere verzichtete er auf einen Strafantrag wegen Tötlichkeiten, nachdem er im Gerangel der Eheleute auch vom Beschuldigten berührt worden war (Urk. 4/1). Dass C._____ die Privatklägerin am Tag vor der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme per Zufall traf und sie fragte, was passiert sei, wäre nur dann ein Indiz für deren Instruktion, wenn seine dortigen Angaben erheblich von seinen früheren Depositionen bei der Polizei abweichen würden, was – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – nicht der Fall ist. Zudem wurde er ja bei der Polizei auf die Folgen von Art. 303-305 StGB aufmerksam gemacht, bei der Staatsanwaltschaft wie dargelegt auch auf die strengerer gemäss Art. 307 StGB. Unter angemessener Berücksichtigung der eigenen Interessen betreffend Hausfriedensbruch - 33 - besteht insgesamt kein Anlass, auf seine Aussagen wegen eingeschränkter Glaubwürdigkeit nicht abzustellen.

E. 8.4

Der Zeuge G._____ wohnt im Nachbarhaus des Beschuldigten und der Privatklägerin und besuchte in deren Haus seine dort wohnhaften Eltern. Drohung und den Messerübergriff hat er nicht gesehen. Seine Frau, die ihm Treppenhaus die blutende Privatklägerin sah und darob einen Schock erlitt, informierte ihn, worauf der Zeuge mit Bruder und Schwester die Treppe runter zur Privatklägerin lief, wo er sie notfallmässig versorgte. Er ist weder mit dem Beschuldigten noch mit der Privatklägerin bekannt oder verwandt, was ihn, der unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB Aussagen zur Sache machte (Urk. 4/4 S. 2), als neutralen und absolut glaubwürdigen Zeugen erscheinen lässt.

E. 9

Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen 9.1.1. Die Verteidigung monierte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass durch die Vorinstanz eine unhaltbare, ja eigentlich gar keine Beweiswürdigung – jedenfalls nichts, was diesen Namen verdiene – erfolgt sei. Die eingeklagten Sachverhalte würde einzig auf der Darstellung der Privatklägerin beruhen. Die beiden Zeugen hätten zum relevanten Tatablauf zudem nichts beitragen können, seien sie doch erst nach seiner Beendigung in Erscheinung getreten. Somit sei auch nicht klar, wie die Vorinstanz darauf kommen könne, dass sich ihre Aussagen mit jenen der Privatklägerin decken würden (Urk. 72 S. 3 f.) Es sei einzig klar, dass die Privatklägerin

einen Messerstich in den rechten Oberschenkel davongetragen habe. Wie es dazu gekommen sei, werde aber kontrovers dargestellt. Mit Verweis auf ihr erstinstanzliches Plädoyer erklärte die Verteidigung weiter, dass die von der Privatklägerin abgegebene Schilderung so nicht zutreffen könne, dies umso mehr, als diese in den verschiedenen Befragungen abweichend oder widersprüchlich erfolgt sei. Die Vorinstanz habe sich damit begnügt, die Version der Verteidigung als "eher gar nicht möglich" abzutun, ohne dies zu begründen (Urk. 72 S. 5 f.). 9.1.2. Der Verteidigung ist darin zu widersprechen, dass die eingeklagten Sachverhalte "einzig auf der Darstellung der Privatklägerin" beruhen würden. So

- 34 - wurde der Beschuldigte zumindest mit dem Vorwurf der Drohung und der Körperverletzung konfrontiert und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, seine Sicht der Dinge darzutun. Im Umstand, dass die Vorinstanz seine Aussagen als unglaubhaft taxiert hat und trotz der Einwände der Verteidigung zur Überzeugung gelangte, dass sich der Sachverhalt so wie von der Privatklägerin geschildert ereignet haben musste, liegt keine willkürliche Sachverhaltserstellung. Eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz ist ebenfalls nicht auszumachen. 9.1.3. Aus der Gegenüberstellung der Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin ergibt sich zunächst, dass es mit der Ehe der beiden im Zeitpunkt nicht zum Besten stand. Beide berichten von ständigen Streitereien, mitunter über den Aufenthaltsort der Kinder, wobei sie als Grund bzw. Auslöser freilich je die Gegenseite nennen. Sie werfen sich je Fremdgehen vor. Am Vorabend oder ca. 2 Tage zuvor hat die Privatklägerin dem Beschuldigten sogenannte "Knutschflecken" verpasst, zugestandenermaßen extra (nach ihrer Darstellung, weil er sie mehrmals betrogen habe; Urk. 2/2 S. 13). Unbestritten ist es am

E. 9.4

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass isoliert betrachtet auf Seiten des Beschuldigten wie auch der Privatklägerin gewisse Zweifel an der Richtigkeit der jeweiligen Darstellung nicht von der Hand zu weisen sind. Fakt ist aber, dass es zu einer Auseinandersetzung kam, in deren Verlauf die Privatklägerin mit einem Messerstich am rechten Oberschenkel verletzt wurde, und als Verursacher bzw. Verursacherin nur der Beschuldigte und die Privatklägerin in Frage kommen. Augenzeugen dafür gab es nicht. Es stellt sich daher die Frage, wie die Aussagen der weiteren Beteiligten für die Phase nach dem Stich ins Bild passen.

E. 9.5

Die vom Hausfriedensbruch betroffene Auskunftsperson C._____ wie auch der absolut neutrale Zeuge G._____ bestätigen beide die vom Beschuldigten bestrittene Version der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte (auch) dort (nochmals) versucht habe, unten im Treppenhaus auf sie loszugehen. C._____ berichtete detailreich und erlebt, wie der Beschuldigte an ihm vorbei wollte, wie er sprang, zu ihr durch wollte und in diesem Moment mit Fäusten um sich schlug und die ganze Zeit "Courva, Courva" geschrien habe (Urk. 4/2 S. 4), was "Hure" bedeuten soll. Um den Beschuldigten aus seiner Wohnung zu befördern, musste C._____ diesen packen und aus der Wohnung stossen (Urk. 4/1 S. 3), so auch vom Zeugen G._____ beschrieben (Urk. 4/5 S. 3), welcher ebenfalls aussagte, dass der Beschuldigte die Privatklägerin auf Albanisch als Betrügerin und Schlampe bezeichnet habe (Urk. 4/5 S. 4). Beide schildern sodann übereinstimmend, wie der Beschuldigte – äusserst agitiert – vom Zeugen und dessen Bruder an die Wand gedrückt wurde und diese

ihn fragten, was eigentlich laufen würde (Urk. 4/5 S. 3 bzw. Urk. 4/2 S. 5). Die Auskunftsperson C._____ las im Gesicht der Privatklägerin Todesangst und machte auf ihn einen aufgelösten, panischen

- 42 - Eindruck (Urk. 4/2 S. 8). Auf den Zeugen G._____ wirkte die Privatklägerin ängstlich, schüchtern (Urk. 4/5 S. 4). Die Aussagen von C._____ und G._____ sind le- bendig und lassen auf tatsächlich Erlebtes schliessen. Dafür sprechen auch De- tailbeobachtungen wie jene der Auskunftsperson, wonach der Beschuldigte eine Zigarette geraucht bzw. in der linken Hand eine Zigarette gehabt und die rechte Hand in der Jackentasche gehabt habe (Urk. 4/1 S. 2 und S. 3).

E. 9.6

Das nach dem Vorfall beschlagnahmte und mit Blut behaftete Messer wurde soweit ersichtlich nicht spurenmässig untersucht, so dass sich damit auch nicht sagen lässt, ob die Privatklägerin dieses damals in der Hand hatte, was sie bestreitet, wobei Spuren freilich auch aus dem Alltagsgebrauch des Messers hät- ten resultieren können. 10. Unter Einbezug sämtlicher Beweismittel ergibt sich, dass die Darstellung der Privatklägerin zwar – wie von der Verteidigung zu Recht hervorgehoben (Urk. 72 S. 3 f.) – nicht zum Kerngeschehen, dafür aber zum Nachtatgeschehen von der Auskunftsperson C._____ und dem Zeugen G._____ bis in Details ge- stützt werden. Insbesondere die Schilderung der beiden Zeugen, wonach der Be- schuldigte wütend und aggressiv, die Privatklägerin jedoch verängstigt und wei- nerlich gewesen sei, lässt Rückschlüsse auf die Richtigkeit auch auf die vor- herigen Ereignisse zu. In der Gesamtbetrachtung ist daher die Version der Privat- klägerin, wonach der Beschuldigte sie am 14. Mai 2016 bedroht und hernach mit einem Küchenmesser im Treppenhaus gestochen habe, viel naheliegender als jene des Beschuldigten. Dafür spricht im Übrigen auch das Verletzungsbild mit der tiefen, klaffenden Wunde. Bei einem reinen Entwinden des Messers und ei- nem Gerangel, wie es der Beschuldigte beschrieb, wäre viel eher mit einer Schnitt- als mit einer Stichverletzung zu rechnen gewesen. 11. Es ist daher im Ergebnis mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt im Sinne der Anklage gemäss Ziff. 1 und 2 ereignet hat (vgl. Urk. 53 S. 16 f.). 12. Nicht ersichtlich ist, welcher zusätzliche Erkenntnisgewinn von einer Tatrekonstruktion, wie sie die Verteidigung auch anlässlich der Berufungsver-

- 43 - handlung wieder ins Spiel brachte (Urk. 72 S. 5) zu erwarten wäre. So könnten problemlos beide von den Parteien vorgebrachten Tatabläufe nachgespielt wer- den. Daraus liessen sich somit auch keinerlei Hinweise auf das tatsächliche Ge- schehen ableiten. Die Tatrekonstruktion erweist sich zur Erstellung des Anklage- sachverhalts zudem auch nicht als notwendig, lässt sich dieser im Lichte obiger Erwägungen und anhand der im Recht liegenden Beweismittel mit hinreichender Sicherheit erstellen. F Beweismittel betreffend den Vorfall vom 17. Oktober 2015 (versuchte Nötigung) und Würdigung 1. Aussagen der Privatklägerin

E. 14

Mai 2016 zunächst in der Wohnung zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen. Die Fortsetzung fand im Treppenhaus statt. Der Messerstich in die Aussenseite des rechten Oberschenkels der Privatklägerin erfolgt auf dem Zwi- schenboden. Das Verletzungsbild an sich wird auch nicht bestritten (vgl. Urk. 3/5 S. 4). 9.2.1. Die Privatklägerin beschrieb im Kern gleichlautend über alle Einver- nahmen, dass der Streit im Zusammenhang mit den sich damals im Kosovo be- findlichen Kindern entstand, weil der Beschuldigte sie mit ihnen

nicht habe tele- fonieren lassen. Weiter sagte sie, dass sie dann selber mit der Polizei gedroht habe, worauf er sie am Hals gepackt und ihr gedroht habe, er werde sie umbringen. Ebenso schilderte sie jeweils, wie sie Tasche und Schuhe genommen habe und ins Treppenhaus geflüchtet sei, dass sie der Beschuldigte an der Flucht zu hindern versucht habe, er ihr mit dem Messer in den Oberschenkel gestochen habe, er danach in die Wohnung zurückgegangen sei und ihr hernach nach unten gefolgt sei, wo sie vorher von Nachbarn notfallmässig versorgt worden sei, und

- 35 - der Beschuldigte neuerdings auf sie habe losgehen wollen. Diese Erklärungen ergeben einen logischen Ablauf der Geschehnisse vom 14. Mai 2016. 9.2.2. Bezüglich der genauen Position der Beteiligten beim Messerstich ist es zutreffend (so die Verteidigung, vgl. Urk. 43/2; Urk. 72 S. 5 f.), dass die Privat- klägerin letztlich vage und prima vista divergierende Aussagen machte. Auch mussten die Einvernehmenden öfters nachfragen. Einmal sagte die Privatklä- rin, er habe das Messer ergriffen, ging hinter mir her und steckte mir das Messer ins Bein (Urk. 2/1 S. 6). Bei der Staatsanwaltschaft sprach sie dann davon, dass er seitlich neben ihr stand und dann zugestochen habe (Urk. 2/2 S. 9), später sag- te sie, "... er stand auf der Seite, neben mir". (Urk. 2/2 S. 24). Sie sei in der Ecke des Treppenhauses gestanden (Urk. 2/2 S. 8). Auf Frage, ob sie in die Ecke ge- schaut habe, sagte sie, sie habe ihren Mann angeschaut (Urk. 2/2 S. 24). Diese Aspekte sind mit Blick auf die Laufrichtung und die örtlichen Gegebenheiten des Treppenhauses (vgl. Urk. 2/2, Anhang Bild 2-4), wie die Verteidigerin bei ihrer Beurteilung der einzelnen Konstellationen richtig anführt (Urk. 43/2 S. 11-13), von Bedeutung. Allerdings kann in der Aussage, er "ging hinter mir her" auch als der vorangegangene Abschnitt des Nachlaufens des Beschuldigten gesehen werden. So sagte die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte sei auch gerade nahe bei ihr gestanden, sie sei am Rennen gewesen, er sei ihr nach- gerannt und habe sie mit der linken Hand gepackt (Urk. 2/2 S. 9). Damit wäre beim Zustechen selber die Position einheitlich dargestellt worden. Eine gewisse Diskrepanz liegt auch in ihren Aussagen zur Frage, was mit dem Messer nach dem Stich passierte. Bei der Polizei gab die Privatklägerin zu Protokoll, der Be- schuldigte habe dieses nach dem Stich fallen gelassen, dann sei er in die Woh- nung zurück gegangen (Urk. 2/1 S. 4 und S. 5). Bei der Staatsanwaltschaft sagte sie bezogen auf die Situation unten im Treppenhaus, sie wisse nicht, ob er das Messer dort noch nicht der Hand gehabt habe (Urk. 2/2 S. 10). 9.2.3. Die Verteidigerin weist sodann darauf hin, dass bei den diskutierten Konstellationen vorausgesetzt werde, dass die Privatklägerin sich "... überhaupt nicht wehrt und alles lammfromm mit sich geschehen lässt", was sie selber als in der Tat völlig unrealistische Annahme bezeichnet. Gerade die kurze Zeit dieser

- 36 - Auseinandersetzung und der dynamische Ablauf lassen aber auch eine gewisse Ungenauigkeit beim Positionenbeschrieb als nachvollziehbar erscheinen, ohne dass der Schluss gezogen werden müsste, die Aussagen seien unglaubhaft. 9.2.4. Ebenfalls nicht ganz klar ist die Schilderung der Privatklägerin geblie- ben, wo sich im Zeitpunkt des Messerstichs Schuhe und Tasche befanden. So sagte sie, die Tasche sei auf der rechten Seite ihrer Hand gewesen, die Schuhe auf der rechten Seite (Urk. 2/2 S. 25). Die Privatklägerin zeigte auch, wie der Be- schuldigte sie im Treppenhaus gehalten habe, indem sie ihre beiden Arme vor der Brust verschränkte. Sie habe sich nicht mehr bewegen könne und er habe dann mit dem Messer zugestochen (Urk. 2/2 S. 8). Beim Verschränken der Arme wäre in der Tat wenig Platz für Handtasche und Schuhe vorhanden gewesen, zudem wäre dies auch für die Frage einer allfälligen Abwehrhandlung von Bedeutung. Diese

Aussagen bleiben jedenfalls vage, wobei der Vollständigkeit halber zu sagen ist, dass der Beschuldigte hierzu auch kaum befragt wurde. Die Privatklägerin verwies für die mangelnde genaue Erinnerung an der Hauptverhandlung vom 23. November 2017 letztlich auf den Zeitablauf (Urk. 35 S. 19), was über zwei Jahre nach dem Vorfall auch seine Berechtigung hat, da dies im Gegensatz zum Stich von weniger grosser Bedeutung gewesen sein dürfte. 9.2.5. Die Aussagen der Privatklägerin lassen allerdings eine nuancierte Haltung dem Beschuldigten gegenüber ausmachen. So sagte sie einerseits, dass sie den Vorfall des Würgens nicht der Polizei gemeldet habe, weil sie immer wieder auf bessere Zeiten gehofft habe (Urk. 2/2 S. 7). Und im Rahmen der gleichen Thematik sagte sie bei der Staatsanwaltschaft am 19. Juli 2016, sie sei danach weder zum Arzt noch zur Polizei gegangen, konkret: "Ich wollte meinen Mann nie anzeigen oder so. Das war nicht das erste Mal. Er hat mehrfach Kleinigkeiten gemacht. Als wir noch in Zürich, an der I.____-Strasse wohnten, ich war im 6. Monat schwanger mit der Tochter, da schlug er mich, meine Nachbarn bekamen das mit, riefen die Polizei, diese kam, fragten uns, ob es ein Problem geben würde, ich sagte damals nein, obwohl er mir fast alle Haare ausriss, aber ich gab es nicht zu.". Auf die Frage, weshalb nicht, sagte sie: "Ich wollte nicht, dass mein Mann ins Gefängnis kam und er bedrohte mich auch, da hatte ich auch Angst."

- 37 - (Urk. 2/2 S. 15). Solch wechselhaftes Aussageverhalten ist jedoch gerade in Fällen häuslicher Gewalt typisch und bedeutet nicht, dass die Aussagen widersprüchlich sind. Es macht die Aussagen der Privatklägerin denn auch nicht per se unglaubhaft. 9.2.6. Die Privatklägerin zeigte in ihren Aussagen teilweise – mitunter durch Pauschalisierungen – auch eine gewisse Tendenz zu Übertreibungen, indem sie z.B. zur Frage, ob sie nach der Rückkehr des Beschuldigten ein normales Eheleben geführt hätten, es habe "immer etwas" gegeben (Urk. 35 S. 25). Auf die Frage, ob es vor dem Messer-Vorfall zu ähnlichen Vorfällen gekommen sei, antwortete die Privatklägerin bei der Polizei: "Das war nicht das erste Mal, dass er nach einem Messer greift. Immer wieder nimmt er ein Messer zu Hand, wenn wir Streit haben." (Urk. 2/1 S. 6). Zur Frage, wer ihrer Meinung nach Schuld am Vorfall mit dem Messer, meinte die Privatklägerin: "Zu 100% A.____. Ich wollte lediglich nicht mit ihm diskutieren, weil ich wusste, dass wenn ich mit ihm diskutiere, dann schlägt er mich ab. Das hat er immer so gemacht." (Urk. 2/1 S. 7). Oder dann sagte sie – wenn auch im Zusammenhang mit der versuchten Nötigung –, sie habe sich dann ins Zimmer geschlossen und der Beschuldigte "... hat gegen die Türe geschlagen - alle Türen in E.____ waren kaputt." (Urk. 35 S. 21). 9.2.7. Die kritische Analyse des Anzeigen- und Aussagenverhaltens der Privatklägerin und ihrer Schilderungen ergibt, dass die chronologischen Abläufe und ihr gelieferter Hintergrund des konkreten Streites grundsätzlich nachvollziehbar sind. Die Aussagen im Einzelnen sind nicht widerspruchsfrei, wirken zufolge des häufigen Nachfragens teilweise inhaltlich wenig spontan und sind letztlich eher detailarm und pauschal geblieben. Vor diesem Hintergrund und ihrer eigenen Interessenverfolgung kann nicht gesagt werden, dass die Aussagen der Privatklägerin isoliert betrachtet restlos überzeugen. Zugunsten der Privatklägerin ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich beim angeklagten Vorfall um ein äusserst emotionales, hochdynamisches Geschehen handelt, bei dem sich mehrere Handlungen neben- oder unmittelbar nacheinander zugetragen haben können. Die abweichende Schilderung einzelner Elemente des Kerngeschehens muss – entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 72 S. 5 f.) – vor diesem Hintergrund

- 38 - nicht bedeuten, dass die Privatklägerin in Bezug auf die einen oder anderen Elemente des Geschehens die Unwahrheit sagt. Es kommt hinzu, dass die Privatklägerin gewisse Einzelheiten und Nebensächlichkeiten – wie z.B. das Behändigen ihrer Tasche und der Schuhe vor dem Verlassen der Wohnung – durchaus konstant und lebensnah schilderte, was der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zuträglich ist. Weiter beschrieb die Privatklägerin – im Gegensatz zum Beschuldigten (vgl. nachfolgend Erw. 9.3.5.) – einen plausiblen Lebensablauf, indem sie sowohl ein einleuchtendes Motiv des Beschuldigten für die Tat nannte und nachvollziehbar den Auslöser des Streits und den anschliessenden Konflikt bis hin zur Auseinandersetzung im Treppenhaus schilderte. 9.3.1. Den Aussagen der Privatklägerin stehen jene des Beschuldigten gegenüber, der die Vorwürfe pauschal bestreitet und daran festhielt, dass die Privatklägerin das Messer gehalten und er dieses habe entwinden oder blockieren wollen, was zu einem Gerangel mit Zug und Gegenzug geführt habe, worauf sie sich selber oder er sie wahrscheinlich im Gerangel unabsichtlich (Urk. 3/1 S. 3) mit dem Messer verletzt habe, als er seinen Zug gelockert habe und sie immer noch dagegen gedrückt habe, wie die Verteidigung im Namen des Beschuldigten an der Hauptverhandlung zusammenfassend (Urk. 43/2 S. 14), untermauert durch eine eigene Foto-Tatrekonstruktion (Urk. 44/1-4), vor Vorinstanz ausführte (Urk. 43/2 S. 14). Durch dieses Bestreiten verstrickte sich der Beschuldigte – was in der Natur der Sache liegt – nicht in Widersprüche und sind seine Aussagen einer inhaltlichen Analyse auf solche nicht zugänglich. 9.3.2. Der Beschuldigte seinerseits zeigte gewisse Tendenzen zum Pauschalisieren bzw. Übertreiben, indem er z.B. sagte, die Privatklägerin sei "immer" gegen ihn gewesen (Urk. 3/2 S. 2). Und weiter in der Haftvernehmung: "Sie ist immer aggressiv gegen mich. Seit der ganzen Zeit, seit über 6 Jahren sind wir zusammen, ist sie immer aggressiv gegen mich. Ich weiss nichts davon, dass ich sie einmal geschlagen haben sollte. Ich habe sie nie geschlagen." (Urk. 3/2 S. 8). Damit probiert er auch sich in einem tadellosen Licht darzustellen. 9.3.3. Der Dramatisierungstendenz der Privatklägerin steht die Bagatellisierungstendenz des Beschuldigten gegenüber. Er schildert sein Verhalten nach

- 39 - dem Messerstich mit einer Sachlichkeit, die ihn schon fast als unbeteiligten Dritten wirken lässt. Auf die Frage, wie es in der Folge weitergegangen sei, sagte der Beschuldigte z.B.: "Ich bin in die Wohnung zurückgegangen und habe das Messer in der Küche zurückgelassen. Ich bin dann wieder nach unten gegangen." (Urk. 3/1 S. 3). Das Messer – welches notabene sichtliche Blutanhaftungen hatte (vgl. Urk. 2/2 Anhang Bild 9) – habe er "...in der Küche versorgt, dort wo es hingehört." (Urk. 3/1 S. 6). Auf die Frage, wieso er nicht davongerannt sei, als die Privatklägerin gemäss seiner Schilderung mit dem Messer ins Treppenhaus gekommen sei, sagte er: "Ich habe nicht überlegt, was sie machen würde. Wieso sollte ich denn weggehen? Ich habe ihr versucht das Messer wegzunehmen und das wars. Es war nicht das 1. Mal mit Messer und so. Deshalb habe ich das nicht so ernstgenommen." (Urk. 3/1 S. 5). 9.3.4. Die soeben gezeigte Sachlichkeit steht im Widerspruch zu seinen Aussagen, wenn es um den unterstellten Ehebruch der Privatklägerin geht. So führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin habe ihn mit seinem Kollegen H. _____ betrogen (Urk. 3/1 S. 2). Der Beschuldigte sagte auf die Frage, weshalb ihn die Privatklägerin falsch beschuldigen sollte: "Also sie hat einen anderen Mann und sie möchte mit ihm zusammen 'ficken'. Sie will mich erledigen, mich umbringen lassen. Denn ich habe Fakten, Beweise, ich habe Aufnahmen. Ich habe Beweise, wo sie sagt, dass sie mich erledigen werde von dieser Welt, also, dass sie mich umbringen lassen werde. Und die Kinder sogar auch noch, auch sie werde sie umbringen lassen. Ich habe das aufgenommen,

ich habe davon eine Aufnahme." (Urk. 3/2 S. 3). Als sie tags zuvor Avancen gemacht habe, die zu den Knutschflecken geführt hatten, will er zur Privatklägerin gemäss eigenen Worten gesagt haben: "Du Hure, geh raus und geh mit dem anderen, mit H._____, schlafen, aber nicht mit mir." (Urk. 3/2 S. 5). Weiter bestätigte er, dass er, als er zum Kinderwagen habe gehen wollen, um den USB-Stick zu holen, zur Privatklägerin auf Albanisch gesagt habe: "Okay okay du Hure, mach du so weiter. ", so bei der Polizei (Urk. 3/1 S. 7, und bei der Staatsanwaltschaft bezüglich des gleichen Momentes: "Du Idiot, du Hure, du Schlampe, hast die Familie kaputt gemacht wegen des anderen Mannes. Und es ist wahr, dass ich 'Schlampe' auf Deutsch gesagt habe." (Urk. 3/2 S. 6). Am Schluss vermutete er noch, dass die Privat-

- 40 - klägerin vielleicht "etwas mit diesem C._____" gehabt" habe, denn das stimme nicht, dass er "in der Türe von Herr C._____" gewesen sei (Urk. 3/2 S. 6). Mit diesem Quasi-Rundumschlag zeigt er auch eine Aggravationstendenz mit Bezug auf das aus seiner Sicht eh schon schlechte Verhalten der Privatklägerin, indem er ihr eine weitere Affäre unterstellt. 9.3.5. Letztlich blieben die Aussagen des Beschuldigten detailarm. Gerade was den Hergang der (doch relativ heftigen) Auseinandersetzung angeht, erweisen sie sich als blass und oberflächlich und es wird nicht greifbar, weshalb die Privatklägerin (auch vor dem Hintergrund der Häufigkeit ihrer Auseinandersetzungen) just in dieser Situation mit einem Messer auf ihn losgegangen sein soll. Nicht bloss karg sondern lebensfremd wirken seine Schilderungen zum unmittelbaren Nachgang der Tat. So erscheint es – auch angesichts der gemäss Zeugen sehr aufgebrachten Gemütsverfassung des Beschuldigten (vgl. nachfolgend Erw. 9.5.) – schlichtweg unglaublich, dass er unmittelbar nach seiner regelrechten Flucht aus der Wohnung (gemäss seinen Aussagen habe ihn die Privatklägerin am Gehen hindern wollen, vgl. Urk. 3/1 S. 3) und dem tätlichen Angriff durch die Privatklägerin wieder in die Wohnung zurückkehrte, nur um das Messer – nota bene ohne die darauf befindlichen Blutspuren zu bemerken – wegzuräumen. Seine Rückkehr in die Wohnung ergibt vor dem Hintergrund seiner restlichen Schilderungen schlicht keinen Sinn. 9.3.6. Die Aussagen des Beschuldigten zum Ablauf unten im Treppenhaus stehen zudem im Widerspruch zur Auskunftsperson C._____ und zum Zeugen G._____, welche beide beschrieben, dass und wie der Beschuldigte in die Wohnung von C._____ eindrang (vgl. oben). Entsprechende Falschaussagen des Beschuldigten wurden von diesem am Schluss der Untersuchung dann doch anerkannt, "... habe verstanden, dass ich hier einen Fehler gemacht habe." (Urk. 3/5 S. 2). 9.3.7. Insgesamt machte der Beschuldigte eine zugestandene Falschaussage. Im Übrigen weisen die Aussagen des im Kern bestreitenden Beschuldigten kaum Widersprüche, hingegen eine schon fast gespielte Sachlichkeit auf, soweit es ums Messer und dessen Einsatz geht. Diese wird aber durchbrochen mit

- 41 - Schilderungen, die sehr emotional und damit auch authentisch wirken. Sie sind Ausdruck von Entrüstung, Enttäuschung und Wut, aber auch Eifersucht und liefern damit durchaus ein Motiv für ein übergriffiges Verhalten zum Nachteil der Privatklägerin. Abgesehen davon bleiben seine Aussagen aber blass und detailarm. Lebensfremd und nicht nachvollziehbar muten seine Ausführungen zum unmittelbaren Nachtatverhalten (Behändigen und Wegräumen des Messers) an. Seine Aussagen können in der Gesamtbetrachtung daher nicht überzeugen.